

3⁰/₁₀₀ Westpreussische Ritterschaftl. Pfandbriefe, Serie II. In Umlauf Ende 1910: M. 1827000 in Stücken à M. 200, 300, 500, 1000, 2000, 5000. Zs.: 1./1., 1./7. Kurs in Berlin Ende 1895—1910: 96.50, 94.50, 92.75, 90.90, 87, 85.10, 87.50, 88.80, 89.20, 88, 87, 85.40, 81.80, 84.50, 83, 81.25⁰/₁₀₀.

Neue Westpreussische Landschaft in Marienwerder.

Statut genehmigt durch Allerh. E. v. 3./5. 1861, mit Nachträgen, genehmigt durch Allerh. E. v. 6./3. 1875 betr. Em. von Pfandbr. II. Serie; v. 13./12. 1882 betr. Konvert. der 4¹/₂⁰/₁₀₀ Pfandbr. II. Serie; v. 24./5. 1886 betr. Konvert. der 4⁰/₁₀₀ Pfandbr. II. Serie; v. 4./8. 1896 betr. Konvertierung der 3¹/₂⁰/₁₀₀ Pfandbr. II. Serie in 3⁰/₁₀₀. Diese Konvertierung ist bis jetzt nicht erfolgt. Die Bezeichnung „II. Serie“ hat ihre Bedeutung verloren u. ist fortgefallen, da von den alten Pfandbriefen (I. Serie) keine mehr vorhanden sind (Allerh. Erlass v. 23./6. 1909).

Zweck: Die Neue Westpreuss. Landschaft ist ein Kreditinstitut für die Besitzer der von dem Verbande der Westpreuss. Landschaft ausgeschlossenen Grundstücke in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig. Dieselbe genießt alle Rechte einer Korporation. Sie hat das Recht, zur Beleihung der Grundstücke ihrer Mitglieder Pfandbr. herauszugeben. Die Beleihung erfolgt bis zu ²/₃ des Taxwertes, bei Gütern ohne Taxwert bis zur Höhe des 30fachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages. Die Darlehen werden nur zur ersten Stelle ausgegeben und die Pfandbr. erst ausgefertigt, wenn der Landschaftsforderung im Range keine anderen Forderungen vorstehen, auch darf die Summe der ausgefertigten Pfandbr. niemals die Summe der Hypoth. übersteigen. Pfandbr. der Neuen Westpreuss. Landschaft sind also erstgestellten Hypoth. gleich zu achten. Sicherheit: Den Pfandbr. haften: 1) der Betriebs-F., welcher der Neuen Westpreuss. Landschaft eigentüml. gehört; 2) der Sicherheits-F.; 3) in solidarischer Haftung die sämtl. Hypoth.-Forderungen der Landschaft; 4) der Tilg.-F. nach Verhältnis der auf den einzelnen Grundstücken eingetragenen Pfandbr. Tilg.: Die Landschaft hat das Recht, zum Zweck der Ablösung einer Pfandbr.-Schuld (im Falle etwaiger Zwangsversteigerung oder auf Antrag eines Pfandbr.-Schuldners) die erforderl. Pfandbr. durch Auslösung zu pari zu beschaffen, sobald der Kurs über pari steht. Die Pfandbr.-Schuldner haben neben den 3¹/₂⁰/₁₀₀ bzw. 3⁰/₁₀₀ Pfandbr.-Zs. ¹/₂⁰/₁₀₀ zu entrichten, welches in den ersten 2 Jahren zum Betriebs-F., in den nächsten 4 Jahren zum Sicherheits-F., dann fortlaufend zur Tilg. genommen wird. Der Tilg.-F. wird in Pfandbr. angelegt. Zahlst. bei sämtl. Westpreuss. Landschaftskassen und in Berlin: Disconto-Ges., Mendelssohn & Co.; Frankf. a. M.: Disconto-Ges. Verj. der Zs.-Scheine 4 J. (K.), der verl. Stücke 30 J. (F.)

3¹/₂⁰/₁₀₀ Neue Westpreuss. Pfandbriefe. In Umlauf 20./11. 1910: M. 187 891 690 in Stücken à M. 60—5000. Zs.: 1./1., 1./7. Die Konvert. der 3¹/₂⁰/₁₀₀ in 3⁰/₁₀₀ 31./1. 1896 beschlossen u. durch Allerh. E. v. 4./8. 1896 genehmigt, bisher noch nicht ausgeführt. Kurs in Berlin Ende 1890—1910: 96.30, 95, 96.80, 96.90, 101.80, 100.60, 100.25, 100.25, 99.60, 94.80, 94.50, 96.50, 99.10, 99.10, 98.50, 98.60, 95.75, 90.90, 91.60, 90.80, 90⁰/₁₀₀.

3⁰/₁₀₀ Neue Westpreuss. Pfandbriefe. In Umlauf am 20./11. 1910: M. 10 046 700 in Stücken à M. 200, 300, 500, 1000, 2000, 5000. Zs.: 1./1., 1./7. Kurs in Berlin Ende 1895—1910: 96.50, 95, 92.75, 92, 86.30, 84, 87.50, 88.70, 89.20, 88, 86.50, 84.75, 81.25, 83.80, 82.50, 80.60⁰/₁₀₀.

4⁰/₁₀₀ Neue Westpreuss. Pfandbriefe. In Umlauf am 20./11. 1910: M. 3 350 700 in Stücken à M. 200, 300, 500, 1000, 2000, 5000. Zs.: 2./1., 1./7. Zahlst.: Alle landschaftliche Kassen u. deren Agenturen in Westpreussen, ferner in Danzig: Landschaftliche Bank der Provinz Westpreussen u. deren Zweigstellen; Berlin: Disconto-Ges., Deutsche Bank. Eingeführt in Berlin 29./7. 1910 zu 100.40⁰/₁₀₀. Kurs Ende 1910: In Berlin: 100⁰/₁₀₀.

Bayerische Landwirthschaftsbank.

(eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht) in München.

Gegründet: 2./12. 1896; ins Genoss.-Reg. eingetr. 9./12. 1896. Die Tätigkeit begann 1./4. 1897.

Zweck: Die Genossenschaft ist berechtigt, bis zur Höhe der gegen hypoth. Sicherstellung an Mitglieder gewährten Darlehen verzinsliche Pfandbr. auszugeben. Die Regierung hat für die Bank einen Kgl. Kommissar ernannt, welcher in die Geschäfte der Bank jederzeit Einsicht nehmen kann und den Sitzungen des Vorst. u. A.-R. beiwohnt. Der Kgl. Kommissar bestätigt auf den Pfandbr. bzw. Kommunal-Oblig. durch Unterschrift, dass ihm der Nachweis geliefert wurde über der Bank zustehende, unkündbare Hypoth.-Ausstände bzw. Darlehnsforderungen an ländliche Gemeinden in mindestens gleicher Höhe des Gesamtbetrages der ausgegebenen, unkündbaren Pfandbr. bzw. Kommunal-Oblig. Die Beleihung gegen hypoth. Sicherheit kann bis zur Hälfte des ermittelten Wertes der zur Sicherheit bestimmten Grundstücke erfolgen. Die Wertermittlung geschieht nach dem von den Kgl. Ministerien genehmigten Taxreglement, auf Grund von Gutachten der sachverständigen Beamten der Bank und von aufgestellten Vertrauensmännern. Wenn der Kurs der auszugebenden Pfandbr. unter Pari steht, so bleibt es dem Ermessen des Vorst. überlassen, auf Antrag des Darlehensnehmers die Differenz zwischen dem Nennwerte und dem Kurswerte der Pfandbr. durch Gewährung barer Zusatzdarlehen auch bei erreichter Beleihungsgrenze bis zum Höchstbetrag von 5⁰/₁₀₀ des Pfandbr.-Darlehens auszugleichen. Die Zusatzdarlehen werden aus den laufenden Mitteln der Bank gewährt, durch Hypoth.-Eintrag im gleichen